

(Nr. 344.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Rauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869.

Auf Grund der Bestimmung im §. 31. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) in Verbindung mit Artikel 54. der Bundesverfassung hat der Bundesrath die nachstehenden

## Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Rauffahrteischiffen

ertheilt:

### §. 1.

Küstenschiffahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee

- a) mit Seeschiffen unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit,
- b) mit solchen Fahrzeugen jeder Größe, welche sich nicht über 20 Seemeilen von der Küste entfernen und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,
- c) mit kleinen zur Fischerei dienenden Fahrzeugen (Kuttern, Schaluppen u.) und mit Vootsen- und Luftfahrzeugen.

### §. 2.

Kleine Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee mit Seeschiffen von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit.

### §. 3.

Große Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist diejenige Seeschiffahrt, welche die Grenzen der Küstenschiffahrt (§. 1.) und der kleinen Fahrt (§. 2.) überschreitet. Die große Fahrt ist entweder

- a) Europäische Fahrt,  
wenn sie nur Europäische Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowischen Meeres berührt,
- b) Außereuropäische Fahrt,  
wenn sie diese Grenzen überschreitet.

### §. 4.